

**Kurze Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Königlichen Universität zu Greifswald : nebst Anzeige der daselbst vorhandenen Einrichtungen und Vortheile für Studirende, wie auch des jährlich etwa nöthigen Aufwandes**

Greifswald: Eckhardt, 1799

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn815238401>

Druck Freier  Zugang



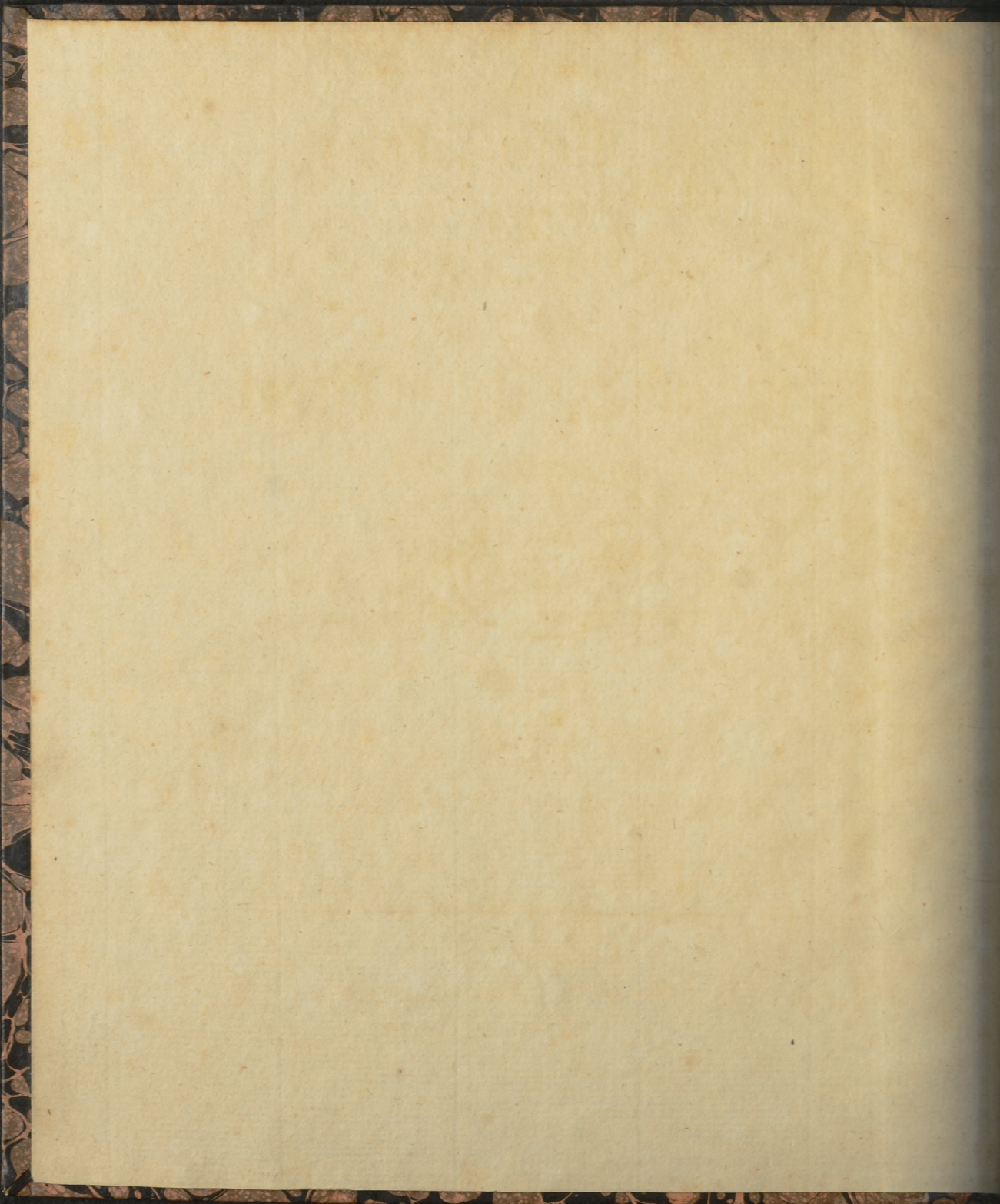


20 p. in brief.

25.7.

H. c. - 1022.



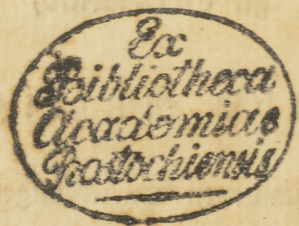


Kurze Beschreibung  
des  
gegenwärtigen Zustandes  
der  
Königlichen Universität  
zu Greifswald,  
nebst Anzeige  
der daselbst vorhandenen Einrichtungen und Vortheile  
für Studirende,  
wie auch  
des jährlich etwa nöthigen Aufwandes.

---

Greifswald,  
gedruckt bei Johann Heinrich Eckhardt, Universit. Buchdr.

1799.



Diese im Jahr 1456 von dem Herzoge in Pommern, Bratislaf IX, gestiftete Universität, hat sich unter mancherlei abwechselnden Schicksalen, da sie sogar im Jahr 1531 mit dem Papstthum zugleich verfiel, und erst 8 Jahre nachher von Philipp I. wieder aufgerichtet ward, so wie in Pestzeiten und Kriegsunruhen, wodurch sie bisweilen dem Untergange nahe gebracht ward, ja mitten unter allen ungünstigen Umständen, die ihr Aufkommen hinderten, dennoch durch besondere göttliche Vorsehung beinahe viertehalbundert Jahre hindurch bis auf den gegenwärtigen Tag erhalten, wenn dagegen andere ihrer berühmteren Schwestern ihren vorigen Glanz sehr verlohren haben. Gustav Adolph besuchte sie, wie ihre Annalen berichten, bei seiner Ankunft in Teutschland, Herzogliche Prinzen waren bisweilen ihre Rectoren, und die Bischöfe von Camin ihre Canzler; nachher aber ward das Canzellarat mit dem General-Gouvernement verbunden. Doch es sollen hier weder ihre Schicksale, noch die Lehrer, die hier geblühet haben, noch ihre berühmtesten Zöglinge aufgezählt, sondern nach der Absicht des neuesten Königl. Visitations-Recesses soll blos ihre jetzige Verfassung für Auswärtige bekant gemacht werden.



## Allgemeine Uebersicht.

Greifswald ist ein gesunder und angenehmer Ort, hat Ackerbau, Obstgärten, Fischerei und Wiesewachs, und ihr Handel führt der Stadt die auswärtigen Produkte zu, die sie nicht nur wohlfeiler, sondern auch in besserer Güte, als die Landstädte, haben kann. Ihre Lage an der Ostsee macht, daß die seewärts zu ihr kommenden wohlfeilern Transport haben. Das benachbarte Land aber, besonders die Insel Rügen, bietet dem Reisenden alle Anmuth dar, um sich vergnügen zu können.

Wenn gleichwohl die Akademie daselbst nicht so stark besucht wird, als es nach diesen Umständen vermuthet werden könnte; so liegt das sowohl in den Ursachen, warum überhaupt nicht mehr so viele Jünglinge sich den akademischen Studien widmen, als in dem die Preussischen Landesländer einschränkenden Verbote, keine auswärtige Akademien zu besuchen, wie auch in der Nähe der Universität Rostock, welches macht, daß sich die Zahl der Studirenden mehrentheils nur auf Einheimische beschränkt. Es war auch so wenig die Absicht, als die erste Anlage auf eine große Akademie von dem Stifter und den nachfolgenden Regenten gerichtet, sondern nur dahin, für ihr eigenes Land durch Bildung guter Kirchen- und Civil-Be- dienten zu sorgen.

Giebt gleich eine große Akademie für Lehrer mehr Aufmunterung und mehr Gelegenheiten sich Ruhm und Einkommen zu erwerben; so haben doch Lernende dagegen wieder bei einer kleinern manche eigenthümliche Vortheile. Der vornehmste ist, daß sich der Lehrer bei wenigen besser nach eines jeden Fähigkeiten und Bedürfnissen richten, und auch dem mittelmäßigen und schwachen besser nach-

nachhelfen kann, auch können die Lehrer dann besser auf den Fleiß eines jeden Acht geben, leichter ihren Verirrungen steuern und Unordnungen vorbeugen. Es ist für die Bildung ihres sittlichen Charakters zuträglicher, wenn junge Leute mehr bemerkt werden, und nicht so sehr sich selbst unter der Menge überlassen sind, wie denn auch die Professoren nicht versäumen, gesittete Studierende mit in ihre gesellschaftliche Zirkel aufzunehmen.

Wenn auch bei der Akademie zu Greifswald sowohl die theologischen als juristischen und medicinischen Lehrstellen mit Nebenämtern und Functionen verbunden sind; so ist dieses, da es sie nicht an ihren Hauptberuf hindert, vielmehr in Bildung guter Prediger, geschickter Richter und Advokaten und praktischer Aerzte von ersprießlichem Nutzen, und macht diese in ihren künftigen Aemtern für den Staat und das gemeine Leben desto brauchbarer.

## II.

### Vom Lehrwesen.

Im Königlichen Visitations-Deceß, vom 11ten Mai 1775, ist im §. 3. in Ansehung des hieselbst zu ertheilenden Unterrichts, folgendes verordnet:

Die theologische Fakultät soll zum Vortrage der reinen evangelischen Lehre, nach der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern, hiesigen Landes-Constitutionen gemäß, verpflichtet seyn. Die Professores derselben haben ihre Bemühungen so unter einander zu vertheilen, daß es zu keiner Zeit an Collegien, 1) über die biblische Philologie, Critik und Exegesis, nebst den hieher gehörigen orientalischen Sprachen, 2) über die Dogmatik und theologische Moral, 3) über die Kirchen-Historie und Alterthümer, wie auch über die  
vor.

vornehmsten Religionsstreitigkeiten, ermangele. Daneben sind sie verbunden, den der Gottesgelahrtheit Beflissenen und den Candidaten des Predigtamts mit den diensamsten Anleitungen zum Catechesiren, zum Predigen und zur priesterlichen Pflicht und Klugheit, an Hand zu gehen. Auch soll einem derselben obliegen, für die akademischen Bürger überhaupt und für Studirende in allen Wissenschaften, die Grundwahrheiten und Pflichten der christlichen Religion in einem besondern Collegio vorzutragen, ohne sich in das kunstmäßige und ausführliche des Systems einzulassen.

Die Professores der Juristen Fakultät haben den Studirenden, wie gewöhnlich, 1) das römische Civil-Recht, mit den Vorbereitungen dazu in den Antiquitäten und der Rechtsgeschichte, 2) das päpstliche kanonische und protestantische Kirchenrecht, nebst dem gerichtlichen Prozeß, 3) das teutsche und vaterländische Recht, wie auch das lübische, Städtische, das Criminal-Recht und die Lehnrechte, vorzutragen. Wie aber bereits wegen des Juris publici Germanici und der in Beziehung auf dasselbe abzuhandelnden Reichshistorie, auch wegen des Pommerischen Staatsrechts Sr. Königl. Majt. besondere Verfügung vorher ergangen ist; so sollen auch die Lehrer dieser Fakultät das Natur- und allgemeine Staats- und Völkerrecht treiben, denen an Hand zu gehen bemühet seyn, die im Schwedischen-Civil-Kirchen- und Militair-Rechte Unterricht suchen, auch es an Collegiis practicis nicht ermangeln lassen, und solche vornehmlich also einrichten, daß die Jugend zur Judicial- sowol als Extra-Judicial-Praxis angeführet und in dem Canzlei-Styl geübet werde. Anbei aber soll eines von den Mitgliedern die juristische Politik und Prudentiam legislatariam zum besondern Vorwurfe nehmen, und dieselbe auf die Verbesserung der Civil-Gesetze und der Prozeß-Ordnung anzuwenden, auch in einem oder dem andern Theile des Civil-Rechts in vernünftigen Versuchen darzulegen  
be.

bemühet seyn, wie die einem Lande angemessenen Civil-Gesetze so zu fassen sind, daß sie von einem jeden rechtliebenden Bürger leicht übersehen und mithin das richterliche Arbitrium, nebst den prozessualischen Umzügen, möglichst eingeschränkt werden mögen. Zugleich ist es einem andern Rechtslehrer zur Pflicht gesetzt, auf die vernünftigste und einem Lande erspriesslichste Polizei- und Haushaltungsgesetze Bedacht zu nehmen, und die studirende Jugend mit klugen Entwürfen darüber bekannt zu machen.

Die Medicinische Fakultät hat ihre gewöhnliche systematische Vorlesungen über die Physiologie, Krankenkunde, Heilmittel, Praktik, u. s. w., fortzusetzen. Es soll aber dabei einem aus derselben besonders obliegen, zur Anatomie, Chirurgie und Hebammenkunst nicht nur theoretische Anleitung zu geben, sondern auch dieselbe, so viel die Umstände zulassen, mittelst fleißiger Zergliederungen, chirurgischer Operationen und Accouchements geschickt ausüben zu lehren. Auch soll einer derselben die Physik, Chemie, Pharmaceutik und Untersuchung der Kräuterkräfte zum Unterricht der Arzneibekanntenen, praktisch treiben.

Die Philosophische Fakultät soll in zwei Classen gefasset seyn. Die Professores der ersten Classe sollen 1) die theoretische und praktische Philosophie, 2) die zur politischen und gelehrten Historie, auch den historischen Hilfswissenschaften gehörigen Disciplinen, und 3) die Statistik, Staatsökonomie, Commerc- Cameral- und Finanzwissenschaften zu ihrem Bezirke haben. Für die drei Professoren der zweiten Classe sind gesetzt: 1) die reine und angewandte Mathematik in ihrem Umfange, 2) die theoretische- und Experimental-Physik, 3) die Natur-Historie in ihrem Umfange, die Principien der Landhaushaltung, und aus ersterer die Botanik, mit ihrer Anwendung auf die Vortheile im gemeinen Leben. Die  
Pro

Professores der Mathematik und Physik werden sowol den Personen, welche sich diesen Wissenschaften als Gelehrte von Profession insonderheit zu widmen willens sind, Genüge thun, als auch besondere Vorlesungen über einzelne Theile für jeden gemeinnützig zu machen beflissen seyn, der seinen Bestimmungen im Staat mit den unentbehrlichsten Kenntnissen aus denselben entgegen gehen will, solchemnach, zum Exempel, die Anwendungen der Rechenkunst für das gemeine Leben, für die Kaufmannschaft und für die ausgedehnten Größen, die Anwendung der Geometrie für die Feldmessenkunst und Geographie, nebst den dazu nöthigen Gründen aus der Astronomie, auch die Grundsätze der Chronologie und Gnomonik in gemeinnützigen Collegien lehren, in einem andern die allgemeine Theorie der Kräfte mittheilen, auf die statischen, hydrostatischen, ärostatistischen Wissenschaften anwenden, und die ersten Grundsätze der Mechanik auseinander setzen, ihre Application auf allerlei Künste und bürgerliche ökonomische Handthierungen zeigen, auch zur Civil- und Militär-Architektur, Artillerie, Navigation, Sternkenntniß, Observirungskunst und dergleichen, die Anweisungen nicht fehlen lassen.

Auch sollen gesammte Professoren der Jugend, so viel nöthig ist, mit Collegiis examinatoriis und disputatoriis an Hand gehen. Adjunkten und Privatdocenten haben sich dem Unterrichte in den gelehrten Sprachen sowol als in der Muttersprache, in den schönen Wissenschaften und in der Historie und Theorie der bildenden Künste zu unterziehen, und den Professoren die Betreibung der oben angeführten Lehrstücke zu erleichtern und zur Ausfüllung der sich etwa findenden Lücken beizutreten.

In dem Königl. Visitations-Recesse vom 20sten December 1795 ist im §. 3. erwähnt, daß ein Bibliothekarius mit der Verbindlichkeit, zugleich über die schwedische Sprache und Litteratur zu lesen, angestellt ist, wie auch ein Professor Extraordinarius, der in einem

einem guten teutschen Styl, der Aesthetik, den morgenländischen Sprachen und im lateinischen Unterricht giebt, auch ist bei den großen Veränderungen in den philosophischen Systemen nöthig erachtet, daß auch über selbige besondere Vorlesungen gehalten werden, und zu dem Ende die Annahme eines Adjuncts verordnet worden. Ferner ist daselbst im §. 5., um den Studirenden die sichere Gelegenheit zu eröffnen, jedes halbe Jahr diejenigen Collegia zu hören, die auf einer wohl eingerichteten Akademie stets zu hören seyn sollten, auch alle schädliche und auf einer Mittel-Akademie noch nachtheiligeren Collisionen der Stunden und andere damit verknüpfte Unbequemlichkeiten, desgleichen die Vervielfältigung der Collegien zu verhüten, und jeden der die Akademie Greifswald besuchen will in den Stand zu setzen, einen festen Plan, wie er seine Collegia hören will zu machen, das angeschlossene und auch hiebey abgedruckte Schema, nach welchem in jedem halben Jahre die Collegia anzukündigen sind, für beständig verordnet und zugleich vorgeschrieben, daß jeder Lehrer das solchergestalt angekündigte ihm zu Theil werdende Collegium lesen soll, wenn gleich nur ein einziger Zuhörer sich findet. Doch ist eine Verlegung dieser oder jener Stunde, wenn gesammte Zuhörer darüber mit dem Lehrer einig sind, nicht ausgeschlossen, auch den Studirenden nicht verwehrt, dieses oder jenes Collegium privatissime bei einem oder andern Lehrer zu hören, auch sich theilweise in einer oder andern Wissenschaft unterrichten zu lassen.

### Anmerkungen.

- 1) Die Collegia gehen alle halbe Jahre um Ostern und Michaelis 14 Tage nach dem Fest an, und werden ohne daß, wie vorhin Pfingst- Hundstags- und Weihnachts- Ferien gehalten werden, ununterbrochen fortgesetzt.

B

2)

2) Privat-Collegia, wenn sie nicht frei gegeben werden, sind so in der Bezahlung festgesetzt:

Die Anfangs-Collegia 3 Rthlr., die nachher mehr Bemühung erfordern 4 Rthlr., die großen 2 Stunden des Tages 6 Rthlr., practische Collegia und andre, welche des Lehrers Kosten und Auslagen voraussetzen, werden nicht unbillig mit einigen Thalern mehr vergütet, hingegen wenn nur zwei Stunden in der Woche einem Collegio gewidmet werden; so hat ein jeder Lehrende auch darnach die Billigkeit zu beobachten. Für Sprach- und Zeichenmeister, monatlich 16 Stunden 2 Rthlr. wenn nur einer die Stunde hält, für 2 zusammen aufs Monat 3 Rthlr., wenn aber 3 oder mehrere in einer Stunde Unterricht suchen, giebt jeder 1 Rthlr. Exercitien-Meister eben so, außer daß der Lehrer in der Reitkunst monatlich 5 Rthlr. erhält, und für den Reitknecht 16 fl.

### III.

#### Anstalten und Hilfsmittel für den Unterricht.

A) Die Bibliothek, welche zahlreich ist, und den Studierenden nützliche Dienste leistet, auch in einigen Fächern z. E. der Patriistik, der Jurisprudenz, der Geschichte, besonders der Nordischen, imgleichen den Abhandlungen der Akademien der Wissenschaften, vorzüglich ist, steht täglich 2 Stunden zu jedermanns Gebrauch offen. Wer aber daraus ein Buch leihen will, muß einen von einem Professor unterschriebenen Zettel bringen, ohne welchen an Academicos nichts verabfolgt wird. Ein gleiches findet zwar auch bei Fremden, welche innerhalb der Stadt sich aufhalten, statt, außerhalb der Stadt aber dürfen überall keine Bücher verliehen werden. Sie hat ihren eigenen Bibliothekar.

far. Der jährliche Fond derselben ist jetzt bis zu 600 Rthlr. vermehrt.

- B) Das Naturalien Cabinet enthält eine beträchtliche und zahlreiche Sammlung von Mineralien und Petrefacten, wie auch einen Vorrath von Vulcanischen Producten, worüber der Professor der Chemie die Aufsicht führt, imgleichen eine Sammlung von Thieren, besonders ausgestopften aus- und einländischen Vögeln, von Schlangen, Conchylien, andern Meeres-Producten, und ein Herbarium, worüber der Professor der Naturgeschichte die Inspection hat.
- C) Der Botanische Garten, worin sowohl im Gewächshause, als auf Treibbetten und im Freien allerlei seltene und ausländische Gewächse in großer Anzahl gezogen werden, so daß sich diejenigen, welche Botanik hören, beim Unterrichte nicht nur dieser Anstalt bedienen, sondern auch sowohl hier, als bei den Excursionen, welche vom Professor der Naturgeschichte gewöhnlich des Sonnabends im Sommer angestellt werden, sich eigene Kräutersammlungen anlegen können.
- D) Der Instrumenten Saal enthält wichtige und nützliche geometrische, mechanische, statische, hydrostatische, hydraulische, meteorologische, optische, akustische, gnomonische, electriche, magnetische Instrumente und Modelle der Baukunst, worüber der jedesmalige Professor der Physik und Mathematik die Aufsicht hat.
- E) Das Astronomische Observatorium steht an der Nordostseite der Stadt, und ist dazu eingerichtet, Beobachtungen anzustellen. Es hat einen Vorrath von Werkzeugen, die zu diesem Endzweck eingerichtet sind, einen Quadranten, ein Transit-Instrument und eine parallactische Maschine, Fernröhre, einen Uranometer, astronomische Uhren, Thermometer, Barometer,



Globen, Bücher, Himmels-land- und See-Charten. Es steht unter der Aufsicht des Professoris Matheseos und Astro-nomiae, dem die astronomischen observationes in specie über-tragen sind.

- F) Das Anatomische Theater enthält eine zum Unterricht nüt-zliche Sammlung von Skeletten, Embryonen und andern Prä- paraten, theils trocken ausgespritzt, theils in Weingeist aufbe- wahrt. Der bei der medicinischen Facultät angestellte Adjunct ist zugleich Professor. Der Professor der Anatomie hat hierüber die Aufsicht, dem zu Cadavern, für deren Anschaffung jezt hin- länglich gesorgt ist, und zur Vermehrung der Präparate jährlich eine Summe von 50 Rthr. ausgesetzt ist.
- G) Für das chirurgische Studium ist gleichfalls eine Sammlung angefangen; und zwar auf dem Zimmer beim Theatro anatomico, wo in einem besondern Schranke sowohl die nöthigen Instrumente, als die Bandagen, und andre Werkzeuge und Maschinen der Chirurgie aufbewahrt werden, die der Professor der Chirurgie unter seiner Direction hat, der sie ein Jahr ins andre durch die dazu ausgesetzten 50 Rthr. vermehrt.
- H) In dem Clinischen Institut sollen nach Anordnung des neuesten Königl. Visitationis Recesses Studiosi Medicinae zur practischen Arzneikunst angeführt, und ihnen zur anschau- lichen Erkenntniß der Krankheiten und Gebrechen des menschlichen Körpers Anleitung, und zur Ausübung und Anwendung der ge- sammelten Kenntnisse Gelegenheit verschafft werden. Es bekom- men 5 arme Kranke darin von dem Professor der practischen Arz- nei Wissenschaft und den Studirenden, freie Besorgung und die Medicin unentgeltlich. Dazu giebt die Akademie 100 Rthr., und die Stadt concurrirt mit 50 Rthr.

I) Die

I) Die Studien Commission ist vom neuesten Königl. Visitations-Recess zu dem Ende angeordnet, daß über den Fleiß und die Sitten der Studierenden noch besonders Obacht gegeben werden solle. Sie wird von den jedesmaligen 4 Ex-Decanis und dem akademischen Syndico besorgt, der auch die Gelder, die an ihn geschickt werden, administriert, und für diese Bemühung 4 Procent erhält. Doch sind die Studierende an selbige nicht gebunden, sondern können sich auch einem andern Lehrer aus dem Collegio der Professoren oder sonst jemanden als Führer ihres akademischen Lebens anvertrauen, davon der beigefügte Abdruck des Reglements das Nähere ergiebt.

K) Die Reitbahn, wo junge Leute von einem dazu angestellten Lehrer in dem dazu neu erbaueten und wohleingerichteten Hause in der Reitkunst angewiesen und geübt werden. Für Anschaffung und Unterhaltung der Pferde, werden dem Lehrer für jedes Pferd 90 Rthr. bestanden, und hat er nach diesem festgesetzten Preise 6 Schul-Pferde anzuschaffen.

Zur Unterstützung der Studierenden dienen ferner:

A) Das Convictorium, wo 36 Personen 2 Jahre den freien Mittagstisch genießen. Mit dem Seniorat und dem Schwerinschen und Levischen Freitisch ist auch ein freier Abendtisch entweder in natura oder in Gelde verbunden, diese haben auch weiter nichts zuzulegen; die andern aber müssen noch jährlich 5 Rthr. zu dem, was die Akademie zur Unterhaltung der Communität hergiebt, nachbezahlen.

Außerdem wird bezahlt jährlich:

1 Rthr. 8 fl. für Servietten.

8 fl. (um Jacobi) für die Frau.

3 fl. (um Neujahr) für die Aufwartung.

---

1 Rthr. 19 fl.

Der jedesmalige Decanus der Philosophischen Facultät ist Inspector des Convictorii.

Beim Eintritt wird bezahlt.

pro accessu	—	—	24 fl.
Für Zinn	—	—	40 —
Für Messer und Gabel	—	—	16 —
Für ein Bierglas	—	—	4 —
Für Servietten das erste Quartal			14 —
Die Pränumeration	—	1 *8	12 —
Summa			3 *8 14 fl.

An den jedesmaligen Rectorem Magnificum wird 1 Rthlr für die Bestätigung des Anweisungszettels, und an den Decanum Fac. Philol. als Inspector für den Anweisungszettel auch 1 Rthlr. gegeben. Ueberdem ist der Deconomus noch gehalten, so viele als der Rector anweist, für 25 Rthr. zu speisen.

Sonst findet sich in der Stadt auch Gelegenheit beim schwedischen Koch, in Gasthöfen und Privathäusern zu speisen, je nachdem einer Lust hat, und bezahlen will.

B) Die Stipendien; wenn zu 5 Procent die Zinsen gerechnet werden, jedoch seitdem der Zinsfuß zu 4 Procent mehrentheils herabgesunken ist, hat dieses dem Belange der Stipendien eine beträchtliche Verminderung zugezogen:

- 1) Das Lembkische, besteht aus der großen Hebung von 100 Rthr. welche 3 aus des Stifters Familie auf 6 Jahr genießen, und aus der kleinen Hebung von 50 Rthr. dazu die Verwandten von des Stifters Frau, oder Barthische Stadtkinder und Professoren Söhne alternirend gelangen, und es auf 3 Jahr genießen.
- 2) Das Wackenhische ist nur 6 Theologen bestimmt, welche auf 3 Jahr aus demselben 25 Rthr. erhalten.

3)

- 3) Aus dem Uesedomischen, das besonders Rügianern und Professoren Söhnen gewidmet ist, erhalten 3 Studierende aufs Jahr 25 Rthr. Bei dem kleinen Lembfischen Stipendio, desgleichen bei dem Uesedomischen und Wackenfischen wird die dritte Hebung nicht eher ausbezahlt, bevor die gehörigen Praestanda geleistet worden sind, welche entweder in einer Disputation oder in einer Rede, zu welcher letztern der Decanus der Philosophischen Facultät einladet, bestehen.
- 4) Das Droyfensche, wovon 2 aus der Droyfischen und Balthaserschen Familie 45 Rthr. auf 3 Jahre erhalten. Die zum Stipendio zuzulassende müssen den Namen Balthasar oder Droyfen führen.
- 5) Das Szirmaische ist für Ungarn, die Theologie studieren. Der dazu von der Familie des Stifters Angewiesene bekommt halbjährlich 47 Rthr. auf 2 oder 3 Jahre. Und da seit einiger Zeit kein Ungar hier studiert hat, und die Interessen wieder zu Capital geschlagen sind, so daß seit Michaelis 1797 an 141 Rthr. erspart worden; so vermehrt sich dadurch in der Folge der Belang dieser Hebung.
- 6) Aus dem Scheffelschen wird einem Stipendiaten auf 3 Jahre 50 Rthr. gereicht. Es ist hauptsächlich Professoren Söhnen bestimmt.
- 7) Aus dem Blücherschen bekommt der Stipendiat auf 3 Jahre jedesmal 25 Rthr.
- 8) Aus dem Meviuschen bekommt einer jährlich 12 Rthr. 12. gr. zu zweien oder dreien mahlen zu genießen.
- 9) Das Overkampfsche giebt auf 3 Jahr jedesmal 30 Rthr., wobei die aus der Familie den Vorzug haben.
- 10) Das Nemingaische wird die Zinsen von 8000 Rthr., nachdem neulich des Testators Bruder mit Tode abgegangen ist, zu Stipendien

pendien vertheilen, es haben daran aber weder Professoren Söhne, noch Greifswaldische Stadtkinder, sondern andre fleißige und gutgeschickte Landesfinder, auch Mecklenburger, Theil. Ueberhaupt ist bei diesen Stipendien noch anzumerken:

- 1) Daß falls nicht die Stiftungs-Urkunde ein andres an die Hand giebt, nur wirklich auf Akademien Studierende den Genuß dieser Stipendien erhalten können.
- 2) Daß dieses nur die bei der Universität gestifteten Stipendien sind, - denn bekanntlich giebt es hier im Lande sonst noch viele andere.

Unter die Vortheile für Studierende gehören auch noch:

- 1) Daß die Universität eine eigene Druckerei hat, wo nach der dem akademischen Buchdrucker gegebenen Taxe, Schriften und Disputationen gedruckt werden.
- 2) Der Buchladen, der auf dem Rathhause befindlich ist.
- 3) Anjezt zwei Lesegesellschaften und zwei Bücher-Verleih-Comptoirs.
- 4) Die hiesigen Critischen Nachrichten, welche die neuesten und interessantesten Bücher durch kurze Auszüge und Recensionen bekannt machen. In den angehängten vermischten Anzeigen, wird theils von den Veränderungen in der gelehrten Welt, theils von dem was hier in loco vorgefallen, kurzer Bericht gegeben.

#### IV.

#### K o s t e n   A u f w a n d .

Die Stubenmiethe für Studierende ist gewöhnlich in Bürger Häusern 10 bis 20 Rthr., für Holz und Wärme im Winter aber, wenn der Student sich nicht selbst etwa Holz anschaffen will, auch 10 bis 12 Rthr. Doch kann dieses, da die Holzpreise seit den letztern  
Jah.

Jahren veränderlich gewesen sind, nicht so genau bestimmt werden. Für das Bette giebt man 6 Rthlr. In den besten, auch einigen Professoren Häusern bezahlt man für alles zusammen jährlich 40 Rthlr. Wo die Aufwartung besonders bezahlt wird, giebt man 2 bis 3 Rthlr. jährlich.

Die Inscriptiions-Gebühren sind für die Studierenden, in den Befehlen für Studierende, wenn der Studiosus von Adel ist, 6 Rthlr. 16 fl. für den bürgerlichen 5 Rthlr. 16 fl.; für einen, der schon anderswo inscribirt ist, ohne Unterschied des Standes, zu 2 Rthlr. 40 fl. gesetzt. Auch kamen sonst noch die dem Pedellen beim Ende eines jeden Quartals zuerkannten 8 fl. hinzu, jedoch nach dem Königl. Visitations-Recesß von 1795 S. 15. fällt diese Abgabe der Studierenden weg, und der Pedell erhält dafür aus der akademischen Casse eine Vergütung.

Das Honorarium für Sprach- und Exercitien-Meister ist bereits oben angeführt worden. Nimmt jemand aber privatissime Anleitung; so kommt dieses auf den Werth, den jeder Lehrer auf seine Arbeiten setzt, und auf eines jeden Studierenden Vermögens-Umstände, und um welchen Preis sie mit einander eins werden können, an.

Wegen des Tisches kommt es ebenfalls auf eines jeden Casse, und wie er zu leben gewohnt ist, an. Auf der Communität kann er die Mahlzeit zu 4 fl. haben, läßt er sich aber das Essen ins Haus bringen; so muß er für diese Aufwartung noch besonders bezahlen, und bekommt sodann auch weder Bier noch Brod dabei. Will er etwa zu dem Mittagstisch noch einen Groschen zulegen; so bekommt er eine so gute Portion, daß er den Abendtisch noch dabei haben könnte.

Will jemand aber besser leben, oder auch in Gesellschaft mit andern Personen speisen; so versteht es sich von selbst, daß er sodann auch mehr bezahlen muß. Er giebt aber auch für den besten Tisch nicht mehr als monatlich 5, 6, das höchste ist  $7\frac{1}{2}$  Rthlr.

C

auch

Will jemand seinen ganzen Unterhalt, Stube, Frühstück, Mittags- und Abendtisch, Holz, Licht, Bette, Wäsche, Aufwartung u. s. w. zusammen in einem guten Hause verdingen; so pflegt dieses gewöhnlich 200 Rthr. des Jahrs zu stehen kommen.

Die Bouteille ordinären Tischwein bezahlt man mit 12 fl., den rothen zu 16 fl. die einzelne Bouteille Bier zu 1 fl.

Um alle Gelegenheit zu unnötigem Aufwande zu vermeiden, ist in den Gesetzen für Studierende angeordnet, daß das Musikbringen, es geschehe mit oder ohne Fackeln und ohne Ansehen der Gelegenheit, da es nur allemahl zu unnützen Geldverspaltungen und allerhand Excessen Anlas gebe, aufs ernstlichste verboten seyn soll, so wie andere öffentliche Lustbarkeiten, als Bälle, Aufführung theatralischer Stücke, Schlittenfahrten in Masken oder mit Musik, wo nicht Rector und Concilium ihre besondere Einwilligung dazu geben.

Es ist ferner alles Hazardspielen untersagt, und denen, die dem Studieren nicht obliegen, sondern die Zeit mit Müßiggang, und wie hievon eine gewöhnliche Folge ist, mit Saufen, Schwelgen und Schwärmen zubringen, andere am Studieren durch zudringliche Besuche und Beschmäufungen hindern, auch wohl davon Profession machen, daß sie Plaudereien zwischen Studiosis anrichten und sie zum Balgen, Raufen und allerlei unnützen Händeln verführen, der Aufenthalt auf dieser Akademie nicht gestattet, und solche rohe Jünglinge sollen durchaus bei uns nicht geduldet werden.

Weil auch die Leichtigkeit Credit zu erhalten die jungen Leute gewöhnlich zu einer unbedachtsamen zügellosen Lebensart und zum Schuldenmachen verleitet; so ist auch dafür gesorgt, daß die gehörigen Schranken hierinn nicht überschritten werden können, und zwar in dem Credit-Edict, das die Königl. Regierung publicirt hat. Strafsund den 29. Januar 1796.

Da diesemnach dem Schuldenmachen auf alle Weise gesteuert ist, da alles, in welchen Fällen und wie viel nach den Gesetzen geborgt werden

den kann, aufs genaueste bestimmt ist; so kann nicht leicht der Fall eintreten, daß ein Student seine Vermögens-Umstände durch Gelegenheiten leicht Credit zu erhalten, zu überschreiten verleitet wird, eben so wenig darf die niedrige Gewinnsucht sich der Verlegenheit, worin er etwa geräth, bedienen, ihn durch übermäßigen Wucher zu drücken und auszufaugen, indem vergleichen durch die Landesgesetze auf das nachdrücklichste verpönt ist.

Die Vergnügungen sind auch nicht so kostbar, als daß nicht jemand der auch nur wenig zu verzehren hat, zu selbigen einen Zugang haben sollte. Z. E. ein Pferd zum Spazierenreiten auf einen halben Tag wird mit 16 bis 24 fl. bezahlt, auf einen Tag 1 Rthr. bis 1 Rthr. 16 fl.; für ein wenig Geld kann man ein Boot zur Wasserfahrt nach Wyck erhalten, und da Hazardspiele verboten sind, es sey mit Würfeln, Karten oder sonst; so bleiben nur diejenigen Gesellschaftsspiele, die blos zum Vergnügen dienen, oder womit zugleich Bewegung des Körpers, welche der Gesundheit zuträglich ist, verbunden ist, zum Exempel Kegel- und Billardspiel übrig, welche zugleich unter die wohlfeileren gehören und niemand so leicht in große Kosten bringen können. Auch ist gewöhnlich, wo etwas öffentlich für Geld zu hören oder zu sehen vor- kommt, den Studenten nach der Observanz das Soulagement ver- gönnet worden, daß sie für die Hälfte dessen, was andere für den er- sten Platz bezahlen, eingelassen werden.

Doch um Auswärtige für die gute Haushaltung und zweckmäßige Anwendung des Geldes, das sie ihren Kindern, zu ihren Auskommen auf der Akademie gewidmet haben, destomehr in Sicherheit zu stellen, ist bei der Studien-Commission die Vorkehrung getroffen worden, daß der Syndicus der Akademie, welcher Beisitzer dieses Instituts ist, die an ihn übersandten Gelder administrire und darüber die Rechnung führe; — wodurch diese Akademie sich noch ferner, wie bisher, bei dem guten Ruf erhalten wird, daß bei derselben nur selten Klagen über vorfesslichen Betrug und wegen ausgebliebener Bezahlung rechtmässiger Schuldforderungen gehöret werden, oder daß jemand, der seine Creditoren nicht befriedigen kann, deswegen heimlich entweichen sollte.



Obgleich bei dem durch mancherlei Umstände steigenden und fallenden Preisen der Dinge der Kostenaufwand so genau nicht bestimmt werden kann, und manche Artikel in einem Jahr eine merkliche Veränderung leiden: so kann doch die beigefügte Tabelle, welche nach dem Unterschiede des Geldes, das jemand zu verzehren hat, eingerichtet ist, dazu dienen, die Uebersicht zu erleichtern. Da wir annehmen wollen, daß jemand 100. 200. 300 Rthr. auf das Jahr zu seinem Unterhalt hieselbst gebrauche; so würde die Repartirung auf folgende Art ausfallen:

Wenn das Quantum wäre	100 <sup>fl</sup>	200 <sup>fl</sup>	300 <sup>fl</sup>
1) Stubenmiete	10	15	20
2) Aufwartung	2	2	3
3) Mittagstisch	7	25	50
4) Bücher	8	10	20
5) Honoraria	10	40	50
6) Schreibmaterialien	2	2	3
7) Heizung	10	12	12
8) Wäsche	6	10	10
9) Licht	6	8	10
10) Kleidungsstücke	19	32	40
11) Frühstück und Abendessen	20	30	40
Summa	100 <sup>fl</sup>		
12) Stiefelwixer		2	4
13) Feisfur		8	10
14) Rasfur		2	5
	Sma.	199 <sup>fl</sup>	
15) Exercitienmeister			25
		Summa	300 <sup>fl</sup>

## Anmerkungen.

- 1) Ad No. 3. Bei dem kleinsten Aufwande ist angenommen, daß der Student auf dem Convictorio den Freitisch genieße. Ist das nicht der Fall, weil entweder kein Platz mehr ist, oder die geschnitzten Jahre des Genusses schon verfloßen sind; so muß, um den Tisch mit 25 Rthr. bezahlen zu können, noch 18 Rthr. hinzukommen. Geniehet aber der, der einen Wechsel zu 200 Rthr. hat, den Freitisch; so kann er schon 18 Rthr. ersparen und zu andern Ausgaben verwenden.
- 2) Ad No. 5. Bei dem Aufwande von 100 Rthr. wird angenommen, daß der Student die Collegia frei habe, welche kein Professor oder Adjunct bei irgend statthaften Gründen versagt. Doch die Lehrer der lebenden Sprachen, die geringer besoldet sind und größtentheils von ihrem Privatfleiß sich unterhalten sollen, müssen immer bezahlt werden, und hiezu sind 10 Rthr. in der Rubrike angesetzt. Mancher kann auch diese sogar ersparen, wenn er einige Kenntnisse dieser Sprachen schon hat, und für sich, oder durch Anleitung eines seiner Comilitonen, zu vermehren sucht.
- 3) Für Vergnügungen und ausserordentliche Fälle, ist hier nichts angesetzt. Wer an erstern Theil nehmen will, muß entweder dazu besonders mit Gelde versehen werden, oder auch von einem oder andern Artikel etwas zu ersparen wissen. Für letztere, als Krankheiten u. s. w. muß besonders gesorgt werden.

Beilage

Beilage.

---

# S c h e m a

zu der

Eintheilung der auf der Akademie zu Greifswald

zu haltenden

Vorlesungen,

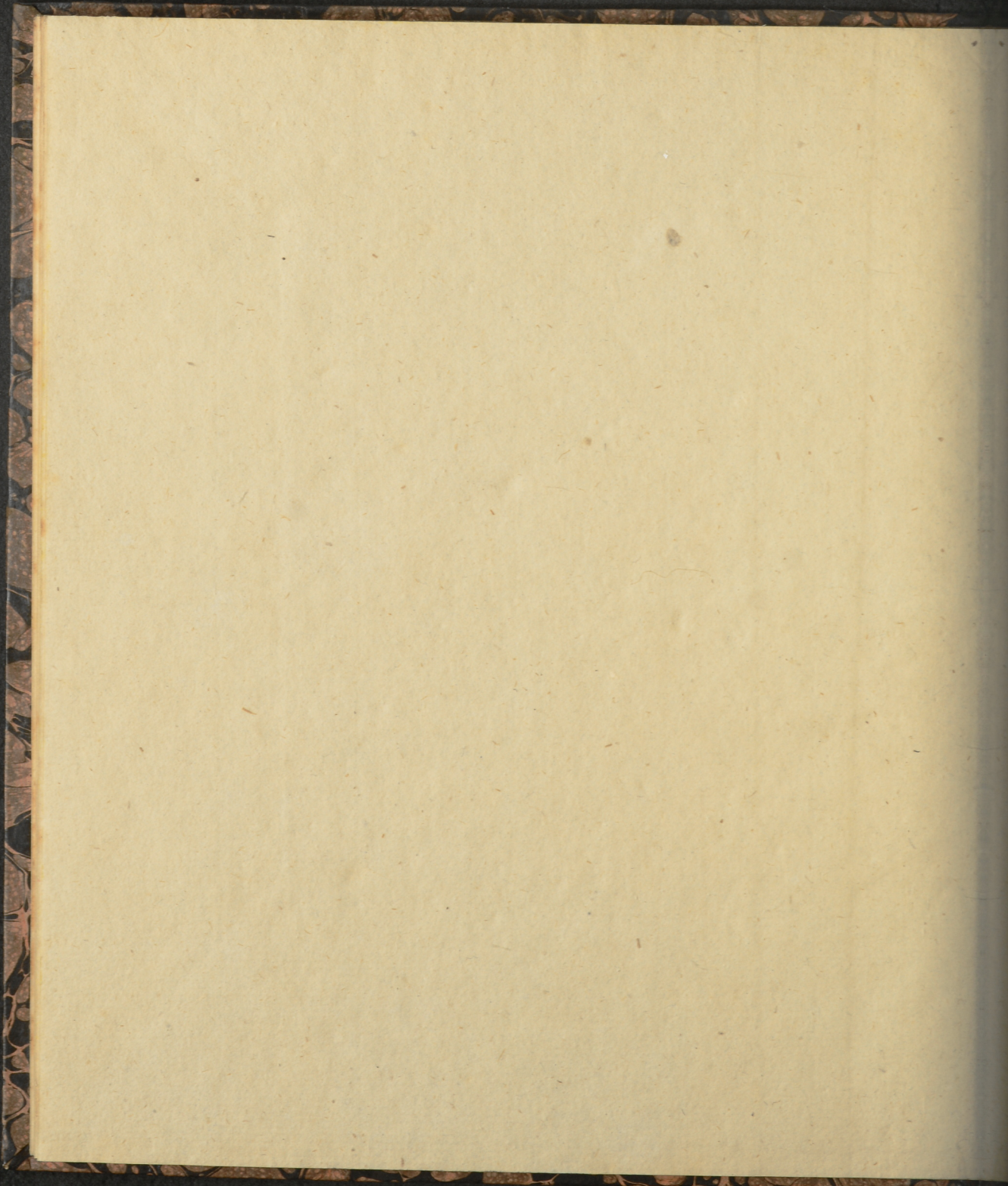
sewohl nach den Facultäten, als nach gewissen für jede Vorlesung  
angesezten und beständig von einem halben Jahre zum andern,  
zu beobachtenden Stunden.

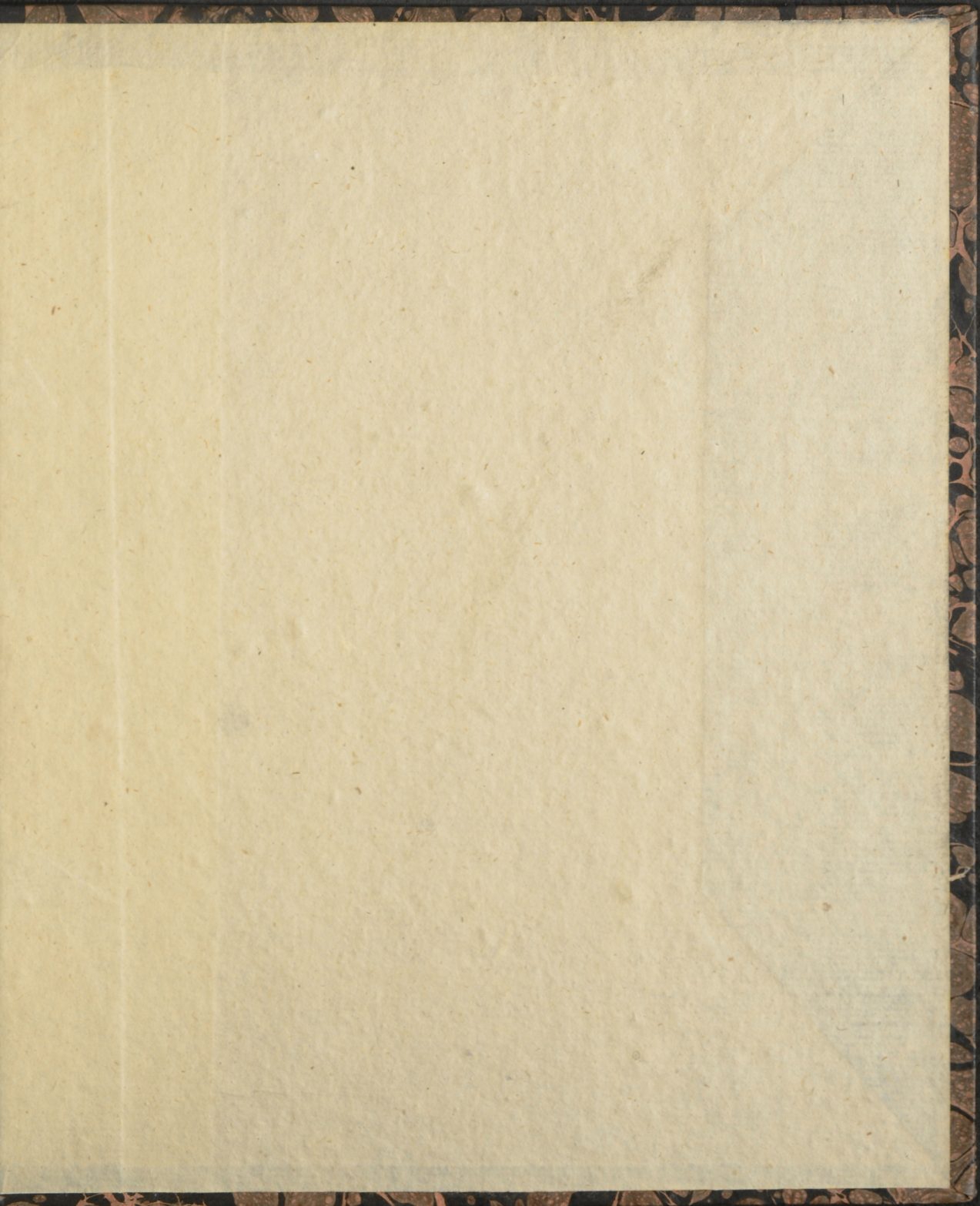
	Theologische Vorlesungen.	Juristische Vorlesungen.
Montags, Dienstags, Donnerstags, u. Freitags von 8 u. 9.	a) Die erste Stunde der Dogmatik. b) Die Polemik.	a) Die Institutiones juris civilis. b) Das allgemeine Staatsrecht.
9 bis 10.	a) Einleitung in die sämtlichen Bücher der heiligen Schrift. b) Die ältere Kirchengeschichte.	a) Das Jus Naturae. b) Das Jus canonicum.
10 bis 11.	a) Die zweite Stunde der Dogmatik b) Die hebräischen und kirchlichen Alterthümer.	Die erste Stunde der Pandecten.
11 bis 12.	Die Biblische Hermeneutik mit der Erläuterung einiger Schriften des N. T.	a) Das allgemeine Lehnrecht. b) Ein Processuale mit gerichtlichen Ausarbeitungen.
Nachmittags von 1 bis 2.		a) Allgemeine Einleitung in die Rechtswissenschaft und Geschichte der Rechte. b) Das Rabsche Recht verbunden mit den in den pommerschen Städten üblichen Seerechten.
2 bis 3.	Die Pastoraltheologie nebst Anleitung zum Predigen, Catechesiren etc.	a) Das deutsche Privatrecht. b) Die Pommersche Staatsverfassung.
3 bis 4.	a) Die theologische Moral. b) Die neuere Kirchen-Geschichte.	Die zweite Stunde der Pandecten.
4 bis 5.	Ein Collegium exegeticum über Schriften des N. T.	a) Das deutsche Staatsrecht. b) Das peinliche Recht.
Mittwochs u. Sonnabends von 8 bis 9.	Allgemeiner christlicher Religionsunterricht.	Das Pommersche Lehnrecht.
9 bis 10.	Allgemeine Einleitung in das Studium theologicum.	a) Die Alterthümer des römischen Rechts. b) Das protestantische Kirchenrecht.
10 bis 11.		Ueber die Jurisprudentiam legislativam.
11 bis 12.		Ein Practicum mit aussergerichtlichen Ausarbeitungen.

Medizinische Vorlesungen.	Philologische, Philosophische und Historische Vorlesungen.	Physikalische und Mathematische Vorlesungen.
a) Die allgemeine Pathologie. b) Medicina forensis.	a) Die Aesthetik. b) Cameralwissenschaft und Staats- oeconomie.	a) die Algebra. b) Die Botanik.
a) Materia Medica. b) Die Chirurgie.	a) Anleitung zu einem guten deutschen Styl. b) Die deutsche Reichs- Historie.	Die Mechanik mit den statischen und optischen Wissenschaften.
Die Chemie für Aerzte und Nicht- Aerzte.	Die Logik.	Die bürgerliche Baukunst mit Anlei- tung zu Rissen und Bauanschlägen.
Die Heilkunde mit der medicinischen Praxis.	Die Geschichte der Europäischen Staa- ten.	Die Naturlehre.
Anatomie.	a) Die Litterarhistorie. b) Anleitung und Uebung im Dispu- tiren.	Die Natur- Historie.
a) Die Methodologie. b) Die Geburts- Hülfe.	a) Die Metaphysik. b) Die Unverfalhistorie.	Land- und Stadt- Haushaltung.
Die besondere Pathologie mit der Semiotik.	Länder und Völkerkunde, besonders in Ansehung der Staatsverfassung und Handlung.	Mathesis pura.
Die medicinische Antropologie und Physiologie.	a) Die practische Philosophie. b) Die Policei. c) Erläuterung eines lateinischen Schriftstellers und Anweisung zum lateinischen Styl.	Die Astronomie.
Abwechselnd Osteologie, Splanchno- logie, Neurologie ic.	a) Ein Collegium hebraicum funda- mentale. b) Abwechselnd Diplomatie, Heral- dik ic.	Abwechselnd Fortification und Artill- lerie.
Die medicinische Policei.	Die Commerz- Wissenschaft und das Buchhalten.	a) Mineralogie. b) Anleitung zum Mühlen- Brücken und Wasserbau.
Die angewandte medicinische Chemie.	a) Erläuterung eines griechischen Schriftstellers. b) Die Pommerische Geschichte.	Physikalische Experimente.
Die Lehre von der Diät und Erhal- ung der Gesundheit.	a) Die Geschichte der Europäischen Staaten. b) Die arabische und andere morgen- ländische Sprachen.	Technologische Vorlesungen.

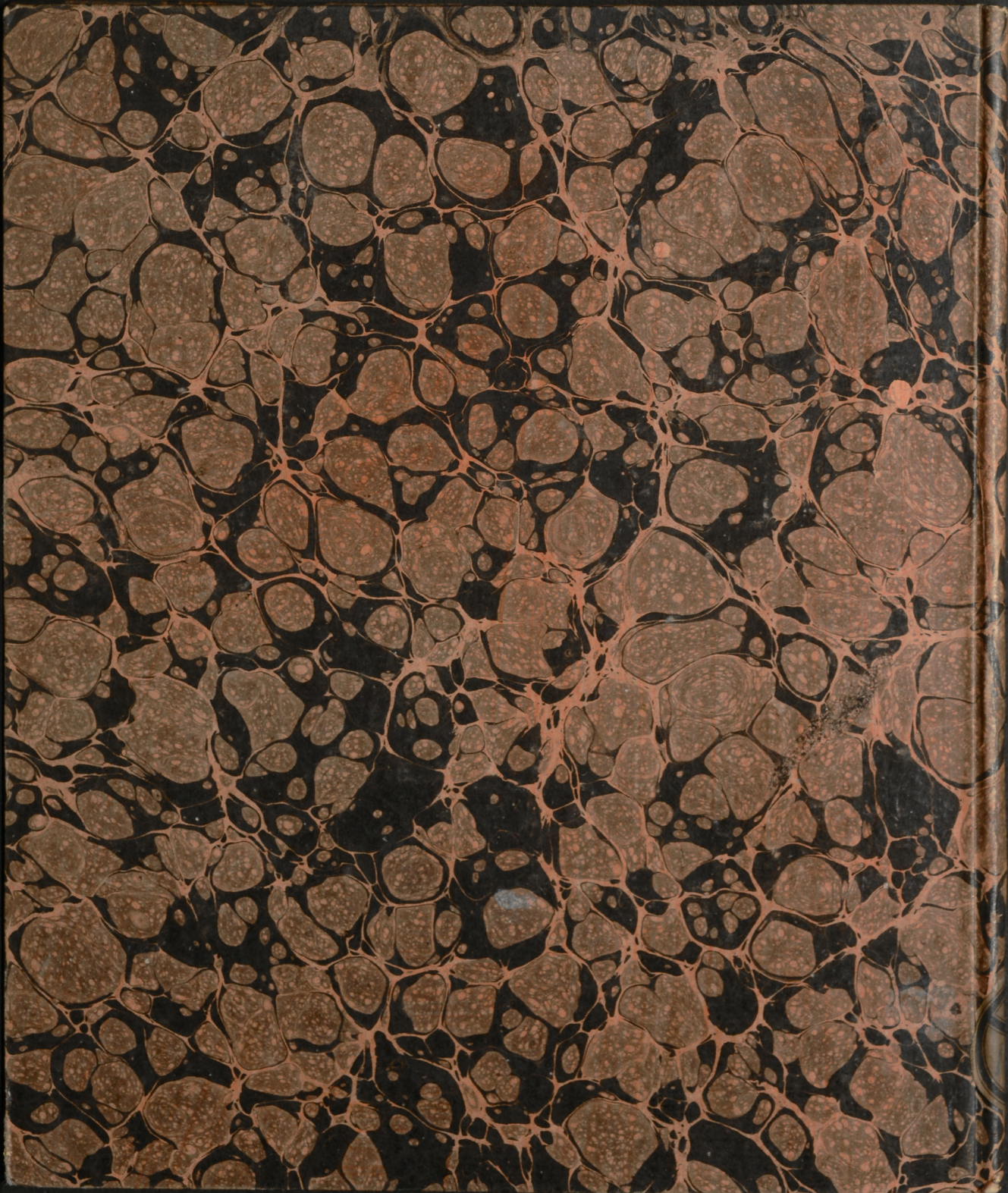
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and rows, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.

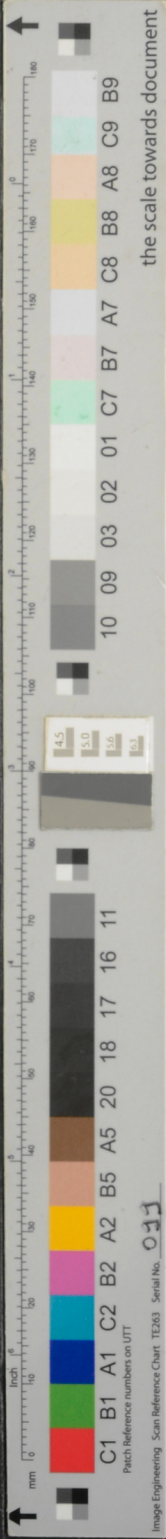












... genaueste bestimmt ist; so kann nicht leicht der Fall  
ein Student seine Vermögens. Umstände durch Gele.  
Credit zu erhalten, zu überschreiten verleitet wird,  
darf die niedrige Gewinnsucht sich der Verlegenheit,  
geräth, bedienen, ihn durch übermäßigen Wucher zu  
aszufragen, indem dergleichen durch die Landesgesetze auf  
lichste verpönt ist.

znügungen sind auch nicht so kostbar, als daß nicht jemand  
wenig zu verzehren hat, zu selbigen einen Zugang haben  
ein Pferd zum Spazierenreiten auf einen halben Tag  
is 24 fl. bezahlt, auf einen Tag 1 Rthr. bis 1 Rthr.  
weniges Geld kann man ein Boot zur Wasserfahrt nach  
und da Hazardspiele verboten sind, es sey mit Würfeln,  
nst; so bleiben nur diejenigen Gesellschaftsspiele, die blos  
en dienen, oder womit zugleich Bewegung des Körpers,  
esundheit zuträglich ist, verbunden ist, zum Exempel  
illardspiel übrig, welche zugleich unter die wohlfeileren ge-  
mand so leicht in große Kosten bringen können. Auch  
wo etwas öffentlich für Geld zu hören oder zu sehen vor-  
Studenten nach der Observanz das Soulagement ver-  
, daß sie für die Hälfte dessen, was andere für den er-  
ahlen, eingelassen werden.

n Auswärtige für die gute Haushaltung und zweckmäß-  
ng des Geldes, das sie ihren Kindern, zu ihren Aus-  
der Akademie gewidmet haben, destomehr in Sicherheit  
bei der Studien-Commission die Vorkehrung getroffen  
der Syndicus der Akademie, welcher Beisitzer die-  
ist, die an ihn übersandten Gelder administrire und dar-  
nung führe; — wodurch diese Akademie sich noch fer-  
er, bei dem guten Ruf erhalten wird, daß bei derselben  
igen über vorselichen Betrug und wegen ausgebliebener  
chtmäßiger Schuldforderungen gehöret werden, oder daß  
eine Creditoren nicht befriedigen kann, deswegen heimlich  
te.

C 2

Abgleich